

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/194 DER KOMMISSION**
vom 12. Februar 2020

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates hinsichtlich der Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen sowie Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union tätigen

(ABl. L 40 vom 13.2.2020, S. 114)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1318 der Kommission vom 22. September 2020	L 309	4	23.9.2020
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/965 der Kommission vom 9. Juni 2021	L 214	1	17.6.2021



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/194 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2020

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates hinsichtlich der Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen sowie Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union tätigen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Nicht-EU-Regelung“ bezeichnet die Sonderregelung für von nicht in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen erbrachte Dienstleistungen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 der Richtlinie 2006/112/EG;
2. „EU-Regelung“ bezeichnet die Sonderregelung für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen, für Lieferungen von Gegenständen innerhalb eines Mitgliedstaats, die über eine elektronische Schnittstelle zur Unterstützung dieser Lieferungen gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erfolgen, und für von in der Gemeinschaft, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Steuerpflichtigen erbrachte Dienstleistungen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG;
3. „Einfuhrregelung“ bezeichnet die Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG;
4. „Sonderregelungen“ bezeichnet die Nicht-EU-Regelung, die EU-Regelung und die Einfuhrregelung.

Artikel 2

Funktionen der elektronischen Schnittstelle

Die elektronische Schnittstelle im Mitgliedstaat der Identifizierung, über die sich ein Steuerpflichtiger oder ein für seine Rechnung handelnder Vermittler für die Inanspruchnahme einer der Sonderregelungen registriert und über die er oder der Vermittler die Mehrwertsteuererklärungen im Rahmen dieser Regelung an den Mitgliedstaat der Identifizierung übermittelt, muss die nachstehenden Funktionen aufweisen:

- a) Sie muss die Möglichkeit bieten, die gemäß Artikel 361 oder 369p der Richtlinie 2006/112/EG zu übermittelnden Informationen und jede Änderung dieser Informationen sowie die in der Mehrwertsteuererklärung gemäß Artikel 365, 369g oder 369t der Richtlinie 2006/112/EG anzugebenden Informationen zu speichern, bevor diese Informationen oder Änderungen übermittelt werden;
- b) sie muss dem Steuerpflichtigen oder dem für seine Rechnung handelnden Vermittler die Möglichkeit bieten, relevante Informationen zu den Mehrwertsteuererklärungen durch eine elektronische Dateiübertragung gemäß den Bedingungen des Mitgliedstaats der Identifizierung zu übermitteln.



Artikel 3

Übermittlung von Angaben zur Identität

(1) Der Mitgliedstaat der Identifizierung übermittelt den anderen Mitgliedstaaten über das CCN/CSI-Netz die nachstehenden Informationen, einschließlich etwaiger Änderungen dieser Informationen:

- a) Angaben zur Identität des Steuerpflichtigen, der die Nicht-EU-Regelung in Anspruch nimmt;
- b) Angaben zur Identität des Steuerpflichtigen, der die EU-Regelung in Anspruch nimmt;
- c) Angaben zur Identität des Steuerpflichtigen, der die Einfuhrregelung in Anspruch nimmt;
- d) Angaben zur Identität eines Vermittlers;
- e) die dem Steuerpflichtigen oder einem Vermittler zugeteilte Identifikationsnummer.

(2) Die einheitliche elektronische Mitteilung gemäß Anhang I dient der Übermittlung der Informationen nach Absatz 1, wobei jeweils die folgende Spalte zu nutzen ist:

- a) Spalte B für die Nicht-EU-Regelung;
- b) Spalte C für die EU-Regelung;
- c) Spalte D für die Einfuhrregelung zur Identifizierung des Steuerpflichtigen gemäß Artikel 369p Absatz 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG;
- d) Spalte E für die Einfuhrregelung zur Identifizierung des Vermittlers gemäß Artikel 369p Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG.

(3) Der Mitgliedstaat der Identifizierung informiert die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über das CCN/CSI-Netz mittels der in Anhang II dieser Verordnung festgelegten einheitlichen elektronischen Mitteilung, wenn der Steuerpflichtige

- a) aus dem Identifikationsregister einer der Sonderregelungen gemäß Artikel 363, 369e oder 369r Absatz 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG ausgeschlossen oder gestrichen wird;
- b) auf eigenen Wunsch auf die Inanspruchnahme einer der Sonderregelungen verzichtet;
- c) im Rahmen der EU-Regelung oder der Einfuhrregelung den Mitgliedstaat der Identifizierung wechselt.

(4) Der Mitgliedstaat der Identifizierung informiert die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über das CCN/CSI-Netz mittels der in Anhang II dieser Verordnung festgelegten einheitlichen elektronischen Mitteilung, wenn der Vermittler

- a) gemäß Artikel 369r Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG aus dem Identifikationsregister gestrichen wird;
- b) auf eigenen Wunsch seine Tätigkeit als Vermittler aufgibt;
- c) den Mitgliedstaat der Identifizierung wechselt.

▼B

(5) Die individuellen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern, die Steuerpflichtigen oder gegebenenfalls in Bezug auf Steuerpflichtige gemäß Artikel 369q Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG zugeteilt werden, werden automatisch zwischen dem Mitgliedstaat der Identifizierung und den anderen Mitgliedstaaten über ein zentrales Register oder ein anderes vertrauenswürdigen Instrument für den Datenaustausch in einer Weise ausgetauscht, die jederzeit gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten einen korrekten, aktuellen Überblick über die Gültigkeit aller solcher von allen Mitgliedstaaten zugeteilten Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern haben.

*Artikel 4***Übermittlung der Mehrwertsteuererklärung durch den Steuerpflichtigen oder den Vermittler**

(1) Der Steuerpflichtige oder gegebenenfalls im Falle der Einfuhrregelung der für seine Rechnung handelnde Vermittler übermittelt dem Mitgliedstaat der Identifizierung die Mehrwertsteuererklärungen mit den gemäß Artikel 365, 369g oder 369t der Richtlinie 2006/112/EG erforderlichen Angaben unter Verwendung der in Anhang III dieser Verordnung festgelegten einheitlichen elektronischen Mitteilung. Spalte B dieser einheitlichen elektronischen Mitteilung ist für die Nicht-EU-Regelung, Spalte C für die EU-Regelung und Spalte D für die Einfuhrregelung zu verwenden.

(2) Wenn ein Steuerpflichtiger in Bezug auf eine Sonderregelung während eines Steuerzeitraums in keinem Mitgliedstaat im Rahmen dieser Sonderregelung Lieferungen von Gegenständen tätigt oder Dienstleistungen erbringt und er keine Änderungen an früheren Mehrwertsteuererklärungen vorzunehmen hat, ist eine Mehrwertsteuer-Nullmeldung auszufüllen. Zu diesem Zweck werden nur die folgenden Felder der in Anhang III festgelegten einheitlichen elektronischen Mitteilung ausgefüllt:

- a) die Felder 1, 2, 11 und 24 für die Nicht-EU-Regelung;
- b) die Felder 1, 2, 21 und 24 für die EU-Regelung;
- c) die Felder 1, 1a, 2, 11 und 24 für die Einfuhrregelung.

(3) Der Steuerpflichtige oder gegebenenfalls im Falle der Einfuhrregelung der für seine Rechnung handelnde Vermittler muss die einen Mitgliedstaat des Verbrauchs betreffenden Dienstleistungen und Lieferungen nur dann angeben, wenn in diesem Mitgliedstaat während des Steuerzeitraums im Rahmen der Sonderregelungen Lieferungen von Gegenständen getätigt oder Dienstleistungen erbracht wurden.

Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige im Falle der EU-Regelung die in Artikel 369g Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2006/112/EG genannten Lieferungen in Bezug auf einen Mitgliedstaat, aus dem Gegenstände versandt oder befördert werden, nur dann angeben, wenn während des Steuerzeitraums aus diesem Mitgliedstaat Gegenstände, die unter die EU-Regelung fallen, versandt oder befördert worden sind. Ebenso muss ein Steuerpflichtiger die von einem Mitgliedstaat der Niederlassung aus erbrachten Dienstleistungen nur dann angeben, wenn während des Steuerzeitraums von diesem Mitgliedstaat aus Dienstleistungen, die unter die EU-Regelung fallen, erbracht worden sind.

▼ B*Artikel 5***Übermittlung von in der Mehrwertsteuererklärung enthaltenen Informationen**

Die Informationen in der Mehrwertsteuererklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 sind vom Mitgliedstaat der Identifizierung über das CCN/CSI-Netz mittels der in Anhang III festgelegten einheitlichen elektronischen Mitteilung zu übermitteln

- a) an jeden in der Mehrwertsteuererklärung angegebenen Mitgliedstaat des Verbrauchs;
- b) im Falle der EU-Regelung zusätzlich an die folgenden in der Mehrwertsteuererklärung genannten Mitgliedstaaten:
 - i) jeden Mitgliedstaat, aus dem Gegenstände versandt oder befördert werden;
 - ii) jeden Mitgliedstaat der Niederlassung, von dem aus Dienstleistungen erbracht worden sind.

Im Sinne des ersten Absatzes übermittelt der Mitgliedstaat der Identifizierung jedem betroffenen Mitgliedstaat die allgemeinen Informationen aus Teil 1 der in Anhang III festgelegten einheitlichen elektronischen Mitteilung sowie die Informationen aus den Teilen 2, 3 und 4 dieser einheitlichen elektronischen Mitteilung, die sich auf den betreffenden Mitgliedstaat beziehen.

*Artikel 6***Einmalige Bezugsnummer**

Die gemäß Artikel 5 übermittelten Informationen enthalten eine vom Mitgliedstaat der Identifizierung erteilte Bezugsnummer, die die betreffende Mehrwertsteuererklärung eindeutig kennzeichnet.

▼ M2*Artikel 6a***Austausch von Aufzeichnungen von Steuerpflichtigen oder deren Vermittlern**

(1) Der Mitgliedstaat des Verbrauchs ersucht gemäß den Artikeln 369, 369k und 369x der Richtlinie 2006/112/EG den Mitgliedstaat der Identifizierung unter Verwendung des Standardformulars nach Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses C(2019) 2866 der Kommission⁽¹⁾ um Aufzeichnungen eines Steuerpflichtigen oder Vermittlers. Der Mitgliedstaat des Verbrauchs übermittelt das Standardformular auf elektronischem Wege über das CCN/CSI-Netz.

Der Mitgliedstaat des Verbrauchs nimmt folgende Informationen in das Standardformular auf:

- a) eine Erklärung, dass das Ersuchen gemäß Artikel 47i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 gestellt wird,
- b) den Namen des Steuerpflichtigen und den Namen des Vermittlers, sofern ein solcher benannt ist,

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss C(2019) 2866 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates hinsichtlich der Standardformulare, der automatisierten Bereitstellung bestimmter Informationen und der Dienstgütevereinbarung.

▼ M2

- c) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, die der Mitgliedstaat der Identifizierung dem Steuerpflichtigen oder dem Vermittler für den durch den Vermittler vertretenen Steuerpflichtigen erteilt hat,
- d) die Steuerzeiträume, auf die sich das Ersuchen bezieht,
- e) die Art der ersuchten Aufzeichnungen.

(2) Der Mitgliedstaat der Identifizierung übermittelt dem Mitgliedstaat des Verbrauchs unter Verwendung des Formulars nach Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses C(2019) 2866 die beim Steuerpflichtigen oder dessen Vermittler eingeholten Aufzeichnungen. Das Standardformular wird auf elektronischem Wege über das CCN/CSI-Netz übermittelt.

(3) Die vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 47j Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zu übermittelnde elektronische Mitteilung enthält folgende Informationen:

- a) eine Erklärung, dass die elektronische Mitteilung gemäß Artikel 47j Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 übermittelt wird,
- b) den Namen des Steuerpflichtigen und den Namen des Vermittlers, sofern ein solcher benannt ist,
- c) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, die der Mitgliedstaat der Identifizierung dem Steuerpflichtigen oder dem Vermittler für den durch den Vermittler vertretenen Steuerpflichtigen erteilt hat,
- d) die Steuerzeiträume, auf die sich die beabsichtigten behördlichen Ermittlungen beziehen,
- e) den Umfang der beabsichtigten behördlichen Ermittlungen,
- f) das Datum, bis zu dem die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf die elektronische Mitteilung antworten müssen.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung übermittelt die elektronische Mitteilung den anderen Mitgliedstaaten über das CCN/CSI-Netz.

(4) Der Mitgliedstaat des Verbrauchs setzt sich mit dem Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 47j Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 unter Verwendung des Standardformulars nach Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses C(2019) 2866 und auf elektronischem Wege über das CCN/CSI-Netz ins Benehmen. Der Mitgliedstaat des Verbrauchs nimmt folgende Informationen in dieses Standardformular auf:

- a) den Namen des Steuerpflichtigen und den Namen des Vermittlers, sofern ein solcher benannt ist,
- b) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, die der Mitgliedstaat der Identifizierung dem Steuerpflichtigen oder dem Vermittler für den durch den Vermittler vertretenen Steuerpflichtigen erteilt hat,
- c) die Steuerzeiträume, auf die sich die beabsichtigten behördlichen Ermittlungen beziehen,

▼ M2

d) den Umfang der beabsichtigten behördlichen Ermittlungen,

Stimmt der Mitgliedstaat der Identifizierung der Einleitung behördlicher Ermittlungen zu, so unterrichtet dieser Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten über die in Absatz 3 genannte Mitteilung.

*Artikel 6b***Standardformular für die Übermittlung von Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen oder seines Vermittlers an den Mitgliedstaat der Identifizierung**

Die Struktur des Standardformulars gemäß Artikel 47i Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 ist in Anhang IV der vorliegenden Verordnung festgelegt.

*Artikel 6c***Benennung einer für die Koordinierung der behördlichen Ermittlungen zuständigen Behörde**

Die Kontaktdaten der in jedem Mitgliedstaat zuständigen Behörde für die Koordinierung der behördlichen Ermittlungen in Bezug auf Steuerpflichtige, die eine der Sonderregelungen in Anspruch nehmen, umfassen den Namen, die Abteilung, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme mit dieser zuständigen Behörde.

Diese Informationen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission über das CCN/CSI-Netz zur Verfügung gestellt.

▼ M1*Artikel 7***Aufhebung**

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 815/2012 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2021 aufgehoben.

Für die Übermittlung und Berichtigung von Mehrwertsteuererklärungen hinsichtlich Dienstleistungen, die unter eine in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 815/2012 aufgeführte Sonderregelung fallen und vor dem 1. Juli 2021 erbracht wurden, gilt die genannte Durchführungsverordnung jedoch bis zum 10. August 2024 weiter.

▼ B*Artikel 8***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

▼ M1

Sie gilt ab dem 1. Juli 2021.

▼ B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Angaben zur Identität

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E
Feldnummer	Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung (Identifizierung des Steuerpflichtigen)	Einfuhrregelung (Identifizierung des Vermittlers)
1	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ⁽¹⁾	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369d der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, einschließlich Ländercode	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369q Absätze 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ⁽²⁾	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369q Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Identifikationsnummer ⁽³⁾
1a			Wird der Steuerpflichtige durch einen Vermittler vertreten, die individuelle Identifikationsnummer dieses Vermittlers, die ihm gemäß Artikel 369q Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erteilt wurde	
2	Nationale Steuernummer		Nationale Steuernummer ⁽⁴⁾	
2a			Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, falls vorhanden	Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer
3	Name des Unternehmens	Name des Unternehmens	Name des Unternehmens	Name des Unternehmens
4	Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend	Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend	Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend	Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend
5	Vollständige Postanschrift des Unternehmens ⁽⁵⁾	Vollständige Postanschrift des Unternehmens ⁽⁵⁾	Vollständige Postanschrift des Unternehmens ⁽⁵⁾	Vollständige Postanschrift des Unternehmens ⁽⁵⁾

▼B

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E
Feldnummer	Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung (Identifizierung des Steuerpflichtigen)	Einfuhrregelung (Identifizierung des Vermittlers)
6	Land, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat	Land, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, sofern nicht innerhalb der Europäischen Union	Land, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat	Mitgliedstaat, in dem der Vermittler den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, oder, in Ermangelung eines Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union, der Mitgliedstaat, in dem der Vermittler eine feste Niederlassung hat und anzeigt, dass er die Einfuhrregelung für Rechnung des/der von ihm vertretenen Steuerpflichtigen in Anspruch nehmen wird.
7	E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen	E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen	E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen	E-Mail-Adresse des Vermittlers
8	Website(s) des Steuerpflichtigen	Website(s) des Steuerpflichtigen, sofern vorhanden	Website(s) des Steuerpflichtigen	
9	Name der Kontaktperson	Name der Kontaktperson	Name der Kontaktperson	Name der Kontaktperson
10	Telefonnummer	Telefonnummer	Telefonnummer	Telefonnummer
11	IBAN oder OBAN	IBAN	IBAN ⁽⁶⁾	IBAN ⁽⁷⁾
12	BIC ⁽⁸⁾	BIC ⁽⁸⁾	BIC ⁽⁶⁾ ⁽⁸⁾	BIC ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾
13.1		Individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder, falls nicht verfügbar, von dem/den Mitgliedstaat(en), in dem/denen der Steuerpflichtige über eine oder mehrere feste Niederlassungen verfügt (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend), und von dem/den Mitgliedstaat(en), aus dem/denen Gegenstände versandt oder befördert werden (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend), erteilte Steuerregisternummer(n) ⁽⁹⁾ Angabe, ob der Steuerpflichtige in diesem Mitgliedstaat eine feste Niederlassung hat ⁽¹⁴⁾	Individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder, falls nicht verfügbar, von dem/den Mitgliedstaat(en), in dem/denen der Steuerpflichtige über eine oder mehrere feste Niederlassungen verfügt (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend), erteilte Steuerregisternummer(n) ⁽⁹⁾	Individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder, falls nicht verfügbar, von dem/den Mitgliedstaat(en), in dem/denen der Vermittler über eine oder mehrere feste Niederlassungen verfügt (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend), erteilte Steuerregisternummer(n) ⁽⁹⁾

▼B

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E
Feldnummer	Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung (Identifizierung des Steuerpflichtigen)	Einfuhrregelung (Identifizierung des Vermittlers)
14.1		Vollständige Postanschrift und Geschäftsbezeichnung der festen Niederlassungen und Orte in Mitgliedstaaten, aus denen Gegenstände versandt oder befördert werden (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend) ⁽¹⁰⁾	Vollständige Postanschrift und Geschäftsbezeichnung der festen Niederlassungen in Mitgliedstaaten (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend) ⁽¹⁰⁾	Vollständige Postanschrift und Geschäftsbezeichnung der festen Niederlassungen in Mitgliedstaaten (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend) ⁽¹⁰⁾
15.1		Vom Mitgliedstaat/Von den Mitgliedstaaten für gebietsfremde Steuerpflichtige erteilte Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) ⁽¹¹⁾		
16.1	Elektronische Erklärung darüber, dass der Steuerpflichtige nicht in der Europäischen Union ansässig ist	Elektronische Erklärung darüber, dass der Steuerpflichtige nicht in der Europäischen Union ansässig ist		
16.2		Angabe, ob es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG handelt ⁽¹⁴⁾		
17	Beginn der Inanspruchnahme der Regelung ⁽¹²⁾	Beginn der Inanspruchnahme der Regelung ⁽¹²⁾	Beginn der Inanspruchnahme der Regelung ⁽¹³⁾	
18	Datum des Ersuchens um Registrierung für die Regelung seitens des Steuerpflichtigen	Datum des Ersuchens um Registrierung für die Regelung seitens des Steuerpflichtigen	Datum des Ersuchens um Registrierung für die Regelung seitens des Steuerpflichtigen oder des für seine Rechnung handelnden Vermittlers	Datum des Ersuchens um Registrierung als Vermittler
19	Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung	Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung	Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung	Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung

▼ **B**

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E
Feldnummer	Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung (Identifizierung des Steuerpflichtigen)	Einfuhrregelung (Identifizierung des Vermittlers)
20		Angabe, ob es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine MwSt-Gruppe handelt ⁽¹⁴⁾		
21	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362, 369d oder 369q der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n), sofern der Steuerpflichtige eine dieser Regelungen bereits früher in Anspruch genommen hat oder derzeit in Anspruch nimmt	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362, 369d oder 369q der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n), sofern der Steuerpflichtige eine dieser Regelungen bereits früher in Anspruch genommen hat oder derzeit in Anspruch nimmt	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362, 369d oder 369q der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n), sofern der Steuerpflichtige eine dieser Regelungen bereits früher in Anspruch genommen hat oder derzeit in Anspruch nimmt	► M1 Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369q Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Identifikationsnummer(n) des Vermittlers, sofern dieser zuvor als solcher fungiert hat ◀

- (1) Einzuhaltendes Format: EUxxxxxyyyz, wobei gilt: xxx steht für den 3-stelligen ISO-Code des Mitgliedstaats der Identifizierung (MSI), yyyy steht für die vom MSI erteilte 5-stellige Nummer, z ist eine Prüfziffer.
- (2) Einzuhaltendes Format: IMxxxxxyyyz, wobei gilt: xxx steht für den 3-stelligen ISO-Code des MSI, yyyy steht für die vom MSI erteilte 6-stellige Nummer, z ist eine Prüfziffer.
- (3) Einzuhaltendes Format: INxxxxxyyyz, wobei gilt: xxx steht für den 3-stelligen ISO-Code des MSI, yyyy steht für die vom MSI erteilte 6-stellige Nummer, z ist eine Prüfziffer.
- (4) Obligatorisch, wenn in Feld 2a keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer angegeben ist.
- (5) Sofern vorhanden, einschließlich Postleitzahl.
- (6) Wenn der Steuerpflichtige nicht durch einen Vermittler vertreten wird.
- (7) Wenn der Steuerpflichtige durch einen Vermittler vertreten wird.
- (8) Die Angabe des BIC ist fakultativ.
- (9) Gibt es mehr als eine feste Niederlassung oder mehr als einen Mitgliedstaat, von wo Gegenstände versandt oder befördert werden, so sind die Felder 13.1, 13.2 usw. zu verwenden.
- (10) Gibt es mehr als eine feste Niederlassung und/oder mehr als einen Ort, von wo Gegenstände versandt oder befördert werden, so sind die Felder 14.1, 14.2 usw. zu verwenden.
- (11) Ist mehr als eine vom Mitgliedstaat/von den Mitgliedstaaten für gebietsfremde Steuerpflichtige erteilte Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vorhanden, so sind die Felder 15.1, 15.2 usw. zu verwenden.
- (12) Dieses Datum kann in bestimmten Fällen auch vor dem Datum der Registrierung für die Regelung liegen.
- (13) ► **M1** Das Datum des Beginns der Inanspruchnahme der Regelung ist identisch mit dem Datum in Feld 19 Spalte D und kann im Fall einer Vorabregistrierung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2026 des Rates nicht vor dem 1. Juli 2021 liegen. ◀
- (14) Einfaches Auswahlfeld mit den Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.

ANHANG II

Angaben zum Status eines Steuerpflichtigen oder eines Vermittlers im Register eines Mitgliedstaats der Identifizierung

	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen, einschließlich Ländercode	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung erteilte individuelle Identifikationsnummer eines Vermittlers, einschließlich Ländercode
Datum, ab dem die Änderung wirksam ist	<p>Grund für die Änderung des Status eines Steuerpflichtigen im Register anhand der nachstehenden Schlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Steuerpflichtige oder gegebenenfalls der für seine Rechnung handelnde Vermittler hat dem Mitgliedstaat der Identifizierung angezeigt, dass der Steuerpflichtige keine unter die Sonderregelung fallenden Dienstleistungen und/oder Lieferungen von Gegenständen mehr erbringt. (2) Der Mitgliedstaat der Identifizierung geht davon aus, dass die unter die Sonderregelung fallenden steuerbaren Tätigkeiten des Steuerpflichtigen eingestellt wurden. (3) Der Steuerpflichtige erfüllt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung nicht mehr. (4) Der Steuerpflichtige verstößt wiederholt gegen die Vorschriften der Sonderregelung. (5) Der Steuerpflichtige oder der für seine Rechnung handelnde Vermittler möchte die Regelung auf eigenen Wunsch nicht mehr in Anspruch nehmen. (6) Der Steuerpflichtige hat die Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat der Identifizierung beantragt. 	<p>Grund für die Änderung des Status eines Vermittlers im Register anhand der nachstehenden Schlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"> (2) Der Vermittler hat während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderquartalen nicht als Vermittler für Rechnung eines Steuerpflichtigen gehandelt, der die Einfuhrregelung in Anspruch nimmt. (3) Der Vermittler erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen, um als solcher zu handeln. (4) Der Vermittler verstößt wiederholt gegen die Vorschriften der Einfuhrregelung. (5) Der Vermittler möchte auf eigenen Wunsch nicht mehr als Vermittler tätig sein. (6) Der Vermittler hat die Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat der Identifizierung beantragt.

ANHANG III

Mehrwertsteuererklärungen

Teil 1: Allgemeine Informationen			
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Feldnummer	Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung
<i>Einmalige Bezugsnummer</i> ⁽¹⁾			
1	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369d der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, einschließlich Ländercode	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369q Absätze 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer
1a			Wird der Steuerpflichtige durch einen Vermittler vertreten, die Identifikationsnummer dieses Vermittlers, die ihm gemäß Artikel 369q Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erteilt wurde
2	Steuerzeitraum ⁽²⁾	Steuerzeitraum ⁽²⁾	Steuerzeitraum ⁽³⁾
2a	Beginn und Ende des Zeitraums ⁽⁴⁾	Beginn und Ende des Zeitraums ⁽⁴⁾	Beginn und Ende des Zeitraums ⁽⁵⁾
3	Währung	Währung	Währung
Teil 2: Für jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem die Mehrwertsteuer zu entrichten ist ⁽⁶⁾			
		2a) Dienstleistungen, die vom Mitgliedstaat der Identifizierung und von (einer) festen Niederlassung(en) außerhalb der Europäischen Union aus erbracht werden 2b) Lieferungen von Gegenständen, die aus dem Mitgliedstaat der Identifizierung versandt oder befördert werden ⁽⁷⁾	
4.1	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs

▼B

5.1	Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾	Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾	Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾
6.1	Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾	Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾	Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾
7.1	Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾	Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾	Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾
8.1	Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾	Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾	Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾
9.1	Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾	Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾	Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾
10.1	Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾	Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾	Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾
11.1	Insgesamt zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag	Insgesamt für die in Teil 2a angegebenen erbrachten Dienstleistungen und die in Teil 2b angegebenen Lieferungen von Gegenständen zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag	Insgesamt zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag
		2c) Dienstleistungen, die von festen Niederlassungen in Mitgliedstaaten aus erbracht werden (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend) ⁽⁹⁾	
		2d) Lieferungen von Gegenständen, die aus einem Mitgliedstaat versandt oder befördert werden (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend) ⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾	
12.1		Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	
13.1		Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾	
14.1		Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾	

▼ **B**

15.1		<p>Individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder, falls nicht verfügbar, Steuerregisternummer, einschließlich Ländercode,</p> <ul style="list-style-type: none"> — der festen Niederlassung, von der aus die Dienstleistungen erbracht werden, oder — der Niederlassung, aus der Gegenstände versandt oder befördert werden. <p>Erfolgt die Lieferung von Gegenständen gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und besitzt der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuerregisternummer, so ist der Ländercode dieses Mitgliedstaats weiterhin anzugeben.</p>	
16.1		Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾	
17.1		Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾	
18.1		Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾	
19.1		Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾	
20.1		Insgesamt für die in Teil 2c angegebenen erbrachten Dienstleistungen und die in Teil 2d angegebenen Lieferungen von Gegenständen zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag	
		2e) Gesamtbetrag für vom Mitgliedstaat der Identifizierung aus erbrachte Dienstleistungen, Lieferungen von Gegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat sowie von allen festen Niederlassungen außerhalb des Mitgliedstaats der Identifizierung aus erbrachte Dienstleistungen	
21.1		Insgesamt zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag (Feld 11.1 + Feld 11.2 ... + Feld 20.1 + Feld 20.2 ...)	

Teil 3: Für jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs, für den eine Berichtigung der Mehrwertsteuer vorgenommen wird			
22.1	Steuerzeitraum ⁽²⁾	Steuerzeitraum ⁽²⁾	Steuerzeitraum ⁽³⁾
23.1	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs
24.1	MwSt-Gesamtbetrag aufgrund von Berichtigungen bei erbrachten Dienstleistungen ⁽¹²⁾	MwSt-Gesamtbetrag aufgrund von Berichtigungen bei erbrachten Dienstleistungen ⁽¹²⁾	MwSt-Gesamtbetrag aufgrund von Berichtigungen bei erbrachten Dienstleistungen ⁽¹²⁾
Teil 4: Saldo der jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs geschuldeten Mehrwertsteuer			
25.1	Geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer einschließlich Berichtigungen früherer Erklärungen je Mitgliedstaat (Feld 11.1 + Feld 11.2 ... + Feld 24.1 + Feld 24.2 ...) ⁽¹²⁾	Geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer einschließlich Berichtigungen früherer Erklärungen je Mitgliedstaat (Feld 21.1 + Feld 21.2 ... + Feld 24.1 + Feld 24.2 ...) ⁽¹²⁾	Geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer einschließlich Berichtigungen früherer Erklärungen je Mitgliedstaat (Feld 11.1 + Feld 11.2 ... + Feld 24.1 + Feld 24.2 ...) ⁽¹²⁾
Teil 5: Gesamtbetrag der allen Mitgliedstaaten des Verbrauchs geschuldeten Mehrwertsteuer			
26	Allen Mitgliedstaaten geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer (Felder 25.1 + 25.2 ...) ⁽¹³⁾	Allen Mitgliedstaaten geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer (Felder 25.1 + 25.2 ...) ⁽¹³⁾	Allen Mitgliedstaaten geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer (Felder 25.1 + 25.2 ...) ⁽¹³⁾

⁽¹⁾ Die vom Mitgliedstaat der Identifizierung erteilte einmalige Bezugsnummer hat das Format Ländercode des MSI/Mehrwertsteuernummer/Zeitraum, z. B. CZ/xxxxxxxx/Q1.jjjj (oder /M01.jjjj für die Einfuhrregelung), und wird durch den Zeitstempel ergänzt. Die Nummer wird vom Mitgliedstaat der Identifizierung vor der Übermittlung der Mehrwertsteuererklärung an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten erteilt.

⁽²⁾ Bezieht sich auf Kalenderquartale: Q1.jjjj – Q2.jjjj – Q3.jjjj – Q4.jjjj. Gibt es mehr als einen Steuerzeitraum, der in Teil 3 zu berichtigen ist, so sind die Felder 22.1.1, 22.1.2 usw. zu verwenden.

⁽³⁾ Bezieht sich auf Kalendermonate: M01.jjjj – M02.jjjj – M03.jjjj – usw. Gibt es mehr als einen Steuerzeitraum, der in Teil 3 zu berichtigen ist, so sind die Felder 22.1.1, 22.1.2 usw. zu verwenden.

⁽⁴⁾ Nur auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige für das Quartal mehr als eine Mehrwertsteuererklärung einreicht. Bezieht sich auf Kalendertage: tt.mm.jjjj – tt.mm.jjjj.

⁽⁵⁾ Nur auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige/der Vermittler für den Monat mehr als eine Mehrwertsteuererklärung einreicht. Bezieht sich auf Kalendertage: tt.mm.jjjj – tt.mm.jjjj.

⁽⁶⁾ Wenn es mehr als einen Mitgliedstaat des Verbrauchs gibt.

⁽⁷⁾ Einschließlich Lieferungen, die über eine elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG unterstützt werden, wenn die Versendung oder Beförderung dieser Gegenstände im Mitgliedstaat der Identifizierung beginnt und endet.

⁽⁸⁾ Werden während des Erklärungszeitraums mehrere Normsätze angewandt, so sind die Felder 5.1.2, 7.1.2, 8.1.2, 13.1.2, 16.1.2, 17.1.2 usw. zu verwenden. Bei Anwendung mehrerer ermäßigter Mehrwertsteuersätze sind die Felder 6.1.2, 9.1.2, 10.1.2, 14.1.2, 18.1.2, 19.1.2 usw. zu verwenden.

⁽⁹⁾ Gibt es mehr als eine feste Niederlassung, so sind die Felder 12.2 bis 20.2 usw. zu verwenden.

⁽¹⁰⁾ Gibt es außer dem Mitgliedstaat der Identifizierung mehr als einen Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, so sind die Felder 12.2 bis 20.2 usw. auszufüllen.

⁽¹¹⁾ Einschließlich Lieferungen, die über eine elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG unterstützt werden, wenn die Versendung oder Beförderung dieser Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet.

⁽¹²⁾ Dieser Betrag kann negativ sein.

⁽¹³⁾ Negative Beträge in den Feldern 25.1, 25.2 usw. können nicht berücksichtigt werden.

▼ M2

ANHANG IV

XML-Struktur des Standardformulars, das vom Steuerpflichtigen oder seinem Vermittler für die Übermittlung der gemäß Artikel 47i der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 ersuchten Aufzeichnungen verwendet werden kann

In diesem Anhang wird eine XML-Struktur für das Standardformular festgelegt, das Steuerpflichtige oder ihre Vermittler zur Übermittlung von gemäß Artikel 47i der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 ersuchten Aufzeichnungen verwenden können.

In dieser Struktur ist für jedes Feld Folgendes vorgesehen:

- a) Feldindex zur Kennzeichnung der Hierarchie der einzelnen Objekte/Felder,
- b) Symbol „*“ zur Kennzeichnung von Pflichtfeldern. „**“ bedeutet, dass eine Auswahl zwischen Feldern getroffen werden muss,
- c) Feldname,
- d) technische Hinweise zur genauen Erläuterung, was einzutragen ist und wie,
- e) Format und Dimension, die anhand einer XML-Schema-Datei (XSD) zu validieren sind,
- f) gegebenenfalls Verweise auf Artikel 63c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates*.

Die vorgeschlagene Struktur umfasst die folgenden Tabellen:

1. Header
2. MasterFiles
 - 2.1) Customer
3. SourceDocuments
 - 3.1) Transactions
 - 3.2) MovementOfGoods

1 – * **Header**

Die Tabelle „Header“ enthält die allgemeinen Informationen über den Steuerpflichtigen, auf den sich die Aufzeichnungen beziehen.

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
1.1	*	SAF-OSSFileVersion	Angabe der verwendeten SAF-OSS-Version.	Zeichen-kette	
1.2	*	SAF-OSSFileDateCreated	Datum der Erstellung der SAF-OSS-Datei im Format JJJJ-MM-TT	Datum	
1.3	*	SAF-OSSFileCountry	Aus zwei Buchstaben bestehender Ländercode gemäß ISO-Norm 3166-1 alpha-2. Beispiel: CA für Kanada. In diesem Feld ist der Code für das Herkunftsland des Steuerpflichtigen anzugeben.	Zeichen-kette (2)	
1.4	*	OSSVATRegistrationsNumber	Hier ist die vom Mitgliedstaat der Identifizierung (MSI) zugewiesene MwSt.-Identifikationsnummer einzutragen.	Zeichen-kette (12)	

▼ M2

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
1.5	*	CompanyName	Offizielle Bezeichnung des Unternehmens oder Name des Steuerpflichtigen.	Entfällt	
1.5.1	**	NameFree	Eingabe des Namens in freiem Format.	Zeichen-kette	
1.5.2	**	NameStruct		Entfällt	
1.5.2.1		PrecedingTitle	Vorangestellter Titel, z. B. „Ihre Exzellenz“.	Zeichen-kette	
1.5.2.2		Title	Liste der Titel/Anreden, z. B. „Herr“, „Frau“, „Dr.“. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Zeichen-kette	
1.5.2.3	*	FirstName	Vorname	Zeichen-kette	
1.5.2.4		MiddleName	Liste der weiteren Vornamen. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Zeichen-kette	
1.5.2.5		NamePrefix	Vorsatzworte wie z. B. „von“.	Zeichen-kette	
1.5.2.6	*	LastName	Nachname/Familienname	Zeichen-kette	
1.5.2.7		GenerationIdentifier	Liste der genealogischen Zusätze, z. B. „junior“ und „senior“. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Zeichen-kette	
1.5.2.8		Suffix	Liste der nachgestellten Namenszusätze, z. B. „PhD“, „UOM“. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Zeichen-kette	
1.5.2.9		GeneralSuffix	Allgemeiner nachgestellter Namenszusatz (z. B. „außer Dienst“).	Zeichen-kette	
1.5.2.10		MaidenName	Früherer Nachname, z. B. vor der Eheschließung.	Zeichen-kette	
1.5.3		NameFree		Zeichen-kette	
1.6		BusinessName	Geschäftsname des Steuerpflichtigen.	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
1.7	*	StartDate	Das Element StartDate enthält das Datum des ersten Tages des Berichtszeitraums für diese XML-Datei im Format JJJJ-MM-TT.	Datum	
1.8	*	EndDate	Das Element EndDate enthält das Datum des letzten Tages des Berichtszeitraums für diese XML-Datei im Format JJJJ-MM-TT.	Datum	
1.9	*	CurrencyCode	Hier ist die Standardwährung (EUR) anzugeben, die in den Währungsfeldern zu verwenden ist.	Zeichen-kette (3)	
1.10		DataLocation	Hier sind die Angaben zum Dienstleister, bei dem die Daten aufbewahrt sind, und/oder die Angaben zum Dritten, der Dokumente für Rechnung des Steuerpflichtigen ausstellt, einzutragen. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Entfällt	
1.10.1		ProviderTaxID	Hier sind die Steuer-Identifikationsnummer/Steuerregisternummer des Dienstleisters und/oder des Dritten einzutragen, der/die Dokumente für Rechnung des Steuerpflichtigen ausstellt/ausstellen.	Zeichen-kette	
1.10.2		ProviderName	Hier sind der Name des Dienstleisters und/oder des Dritten einzutragen, der/die Dokumente für Rechnung des Steuerpflichtigen ausstellt/ausstellen.	Zeichen-kette	
1.10.3		Country	Das Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-1 alpha-2 auszufüllen. Hier ist der Code des Landes, in dem die Daten aufbewahrt werden, und/oder der Code des Herkunftslandes des Dritten anzugeben.	Zeichen-kette (2)	
1.11		HeaderComment	Zusätzliche Anmerkungen.	Zeichen-kette	
1.12		Telephone	In diesem Feld ist die Vorwahl des Landes anzugeben. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Zeichen-kette (20)	
1.13		Email	Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Zeichen-kette	
1.14		Website		Zeichen-kette	

▼ M2

2 – * MasterFiles

2.1 Customer

Die Tabelle „Customer“ enthält eine Kundenliste.

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
2.1.1	*	CustomerID	Die Kundenliste darf nicht mehr als eine Registrierung mit derselben CustomerID (Kundenkennung) enthalten.	Zeichen-kette	
2.1.2		CustomerTaxID	Falls bekannt, ist die Steuer-Identifikationsnummer/Steuerregisternummer anzugeben.	Zeichen-kette	
2.1.3		TaxCountryID	Anzugeben ist der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode nach ISO-Norm 3166-1 alpha-2 des Landes, das die Steuer-Identifikationsnummer/Steuerregisternummer erteilt hat.	Zeichen-kette (2)	
2.1.4		CustomerName	Auszufüllen, wenn gefordert und eine Rechnung ausgestellt wurde.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. j Abs. 2 Buchst. i
2.1.4.1	*	NameType	Folgende Angaben sind einzutragen: „indiv“ — Persönlich (individual) „alias“ — Auch genannt (alias) „nick“ — Spitzname (nickname) „aka“ — Auch bekannt als (also known as) „dba“ — Angenommener Geschäftsname (doing business as) „legal“ — Offizieller Name (legal name) „atbirth“ — Geburtsname (at birth) „unknown“ — Falls unbekannt „unknown“ (unbekannt) angeben.	Zeichen-kette	
2.1.4.2	**	NameFree	Eingabe des Namens in freiem Format.	Zeichen-kette	
2.1.4.3	**	NameStruct		Entfällt	
2.1.4.3.1		PrecedingTitle	Vorangestellter Titel, z. B. „Ihre Exzellenz“.	Zeichen-kette	
2.1.4.3.2		Title	Liste der Titel/Anreden, z. B. „Herr“, „Frau“, „Dr.“. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Zeichen-kette	
2.1.4.3.3	*	FirstName	Vorname	Zeichen-kette	
2.1.4.3.4		MiddleName	Liste der weiteren Vornamen. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Zeichen-kette	
2.1.4.3.5		NamePrefix	Vorsatzworte wie z. B. „von“.	Zeichen-kette	
2.1.4.3.6	*	LastName	Nachname/Familiennamen	Zeichen-kette	
2.1.4.3.7		GenerationIdentifier	Liste der genealogischen Zusätze, z. B. „junior“ und „senior“. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
2.1.4.3.8		Suffix	Die Liste der nachgestellten Namenszusätze, z. B. „PhD“, „UOM“. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Zeichen-kette	
2.1.4.3.9		GeneralSuffix	Allgemeiner nachgestellter Namenszusatz (z. B. „außer Dienst“).	Zeichen-kette	
2.1.4.3.10		MaidenName	Früherer Nachname, z. B. vor der Eheschließung.	Zeichen-kette	
2.1.4.4		NameFree		Zeichen-kette	
2.1.5		BillingAddress	Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. j Abs. 2 Buchst. i
2.1.5.1	*	BillingAddressID	Eindeutiger Schlüssel für jede Rechnungsanschrift.	Ganze Zahlen (integer)	
2.1.5.2	**	AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind. Falls unbekannt, „unknown“ (unbekannt) angeben.	Zeichen-kette	
2.1.5.3	**	AddressStruct		Zeichen-kette	
2.1.5.3.1		Street	Straße	Zeichen-kette	
2.1.5.3.2		BuildingIdentifier	Bezeichner des Gebäudes in der Straße, in der Regel eine Nummer.	Zeichen-kette	
2.1.5.3.3		SuiteIdentifier	Bezeichner eines Büros oder eines ähnlichen Gebäudeteils.	Zeichen-kette	
2.1.5.3.4		FloorIdentifier	Bezeichner eines Stockwerks innerhalb eines Gebäudes.	Zeichen-kette	
2.1.5.3.5		DistrictName	Name des Bezirks, in dem die Anschrift liegt.	Zeichen-kette	
2.1.5.3.6		POB	Postfach	Zeichen-kette	
2.1.5.3.7		PostCode	Postleitzahl ist anzugeben, falls verfügbar.	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
2.1.5.3.8	*	City	Falls unbekannt, „unknown“ (unbekannt) angeben.	Zeichen-kette	
2.1.5.3.9		CountrySubentity	Geografisches Gebiet des Landes, das größer ist als ein Bezirk oder eine Stadt, z. B. ein Kreis, ein Departement, ein Bundesland, ein Kanton.	Zeichen-kette	
2.1.5.3.10		OtherLocalId	Weiterer Bestandteil der Anschrift.	Zeichen-kette	
2.1.5.4		AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
2.1.5.5	*	Country	Wenn das Land bekannt ist, ist das Feld gemäß der Norm ISO 3166-1 alpha-2 auszufüllen. Der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode der Anschrift. Falls unbekannt, ist „ZZ“ anzugeben.	Zeichen-kette (2)	
2.1.6		ShipToAddress	Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist. In diesem Feld sind die verschiedenen bekannten ständigen Lieferorte gemäß der Kundendatei anzugeben. Ein anderer in einem Beförderungsdokument oder einer Rechnung angeführter Lieferort, der nicht zur späteren Verwendung in die Kundendatei aufgenommen wird, muss nicht in diesem Element angegeben werden.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. a Abs. 1 Buchst. k Abs. 2 Buchst. a Abs. 2 Buchst. j
2.1.6.1	**	AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
2.1.6.2	**	AddressStruct		Zeichen-kette	
2.1.6.2.1		Street	Straße	Zeichen-kette	
2.1.6.2.2		BuildingIdentifier	Bezeichner des Gebäudes in der Straße, in der Regel eine Nummer.	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
2.1.6.2.3		SuiteIdentifizier	Bezeichner eines Büros oder eines ähnlichen Gebäudeteils.	Zeichen-kette	
2.1.6.2.4		FloorIdentifizier	Bezeichner eines Stockwerks innerhalb eines Gebäudes.	Zeichen-kette	
2.1.6.2.5		DistrictName	Name des Bezirks, in dem die Anschrift liegt.	Zeichen-kette	
2.1.6.2.6		POB	Postfach	Zeichen-kette	
2.1.6.2.7		PostCode	Postleitzahl ist anzugeben, falls verfügbar.	Zeichen-kette	
2.1.6.2.8	*	City		Zeichen-kette	
2.1.6.2.9		CountrySubentity	Geografisches Gebiet des Landes, das größer ist als ein Bezirk oder eine Stadt, z. B. ein Kreis, ein Departement, ein Bundesland, ein Kanton.	Zeichen-kette	
2.1.6.2.10		OtherLocalId	Weiterer Bestandteil der Anschrift.	Zeichen-kette	
2.1.6.3		AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
2.1.6.4	*	Country	Das Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-1 alpha-2 auszufüllen. Aus zwei Buchstaben bestehender Ländercode der Anschrift.	Zeichen-kette (2)	
2.1.7		Telephone	In diesem Feld ist die Vorwahl des Landes anzugeben. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Zeichen-kette (20)	
2.1.8		Email	Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Zeichen-kette	

▼ M2

3 – * SourceDocuments

3.1 – Transactions

Die Tabelle „Transactions“ enthält eine Liste von Verkaufsrechnungen/Umsätzen. Die stornierten Belege/Umsätze sollten ausgewiesen werden, damit die fortlaufende Belegnummerierung überprüft werden kann. Mit Ausnahme der Zeilen ohne steuerliche Relevanz, d. h. technische Beschreibungen, Installationsanleitungen und Garantiebedingungen, sollten alle Beleg-/Umsatzzeilen exportiert werden.

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.1.1	*	NumberOfEntries	In diesem Feld ist die Gesamtzahl der Umsätze, einschließlich stornierter Umsätze, anzugeben.	Ganze Zahlen (integer)	
3.1.2	*	TotalDebit	In diesem Feld ist die Kontrollsumme des Feldes DebitAmount ohne stornierte Umsätze anzugeben.	Währung	
3.1.3	*	TotalCredit	In diesem Feld ist die Kontrollsumme des Feldes CreditAmount ohne stornierte Umsätze anzugeben.	Währung	
3.1.4		Transaction	Verkaufsumsätze/-belege.	Entfällt	
3.1.4.1	*	TransactionNo	Eindeutige Umsatz-/Belegnummer.	Zeichen-kette	Abs. 1 Buchst. j, Abs. 2 Buchst. i Abs. 1 Buchst. l, Abs. 2 Buchst. k
3.1.4.2	*	DocumentStatus		Entfällt	
3.1.4.2.1	*	TransactionStatus	Folgende Werte sind in dem Feld einzutragen: „N“ — Normal, „C“ — stornierter Beleg/Umsatz (cancelled document/transaction).	Zeichen-kette (1)	
3.1.4.2.2	*	TransactionStatus-Date	Datum der letzten Aufzeichnung des Umsatzstatus mit Angabe von Stunde, Minute und Sekunde: JJJJ-MM-TTThh:mm:ss ± hh:mm	Datum und Uhrzeit	
3.1.4.2.3		Reason	Grund für die Änderung des Umsatzstatus.	Zeichen-kette	
3.1.4.3		Period	Quartal des Besteuerungszeitraums ist hier anzugeben: Q1.JJJJ, Q2.JJJJ, Q3.JJJJ, Q4.JJJJ. Bei der Einfuhrregelung ist der Monat des Besteuerungszeitraums anzugeben: M1.JJJJ bis M12.JJJJ.	Zeichen-kette (8)	

▼ M2

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.1.4.4	*	TransactionDate	Erstellungsdatum des Verkaufsumsatzes im Format JJJJ-MM-TT.	Datum	
3.1.4.5	*	TransactionType	Folgende Werte sind in dem Feld einzutragen: „TR“ — Verkaufsumsatz (sale transaction), „RT“ — Retouren-/Gutschriftenumsatz (return/credit transaction), „IN“ — Rechnung (invoice), „DN“ — Lastschrift (debit note), „CN“ — Gutschrift (credit note).	Zeichen-kette (2)	Abs. 1 Buchst. l, Abs. 2 Buchst. k Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 Buchst. e
3.1.4.6	*	SystemEntryDate	Zeitpunkt der letzten Speicherung der Aufzeichnungen vor der Übermittlung mit obligatorischer Angabe von Stunde, Minute und Sekunde: JJJJ-MM-TTThh:mm:ss ± hh:mm Sekundengenauer Zeitpunkt der Umsatzaufzeichnung.	Datum und Uhrzeit	
3.1.4.7	*	BillingIndicators		Entfällt	
3.1.4.7.1	*	PartyBillingIndicator	Folgende Werte sind in dem Feld einzutragen: 0 — wenn es sich um Umsätze/Rechnungen handelt, die vom Steuerpflichtigen erstellt wurden, 1 — für Umsätze/Rechnungen, die für Rechnung des Steuerpflichtigen von einem Dritten erstellt wurden.	Ganze Zahlen (integer)	
3.1.4.7.2	*	SourceBilling	Die verschiedenen Fakturierungsprogramme werden jeweils mit einem eindeutigen Schlüssel bezeichnet, wobei die Umsätze/Rechnungen, die von dem zur Generierung der SAF-OSS-Datei genutzten Fakturierungsprogramm erstellt wurden, mit „0“ bezeichnet werden. Mit den übrigen Schlüsseln werden die in anderen Fakturierungsprogrammen erstellten Umsätze/Rechnungen bezeichnet, die in das zur Generierung der SAF-OSS-Datei genutzte Fakturierungsprogramm aufgenommen wurden.	Ganze Zahlen (integer)	
3.1.4.8	*	CustomerID	Eindeutiger Schlüssel der Kundentabelle [Customer] unter Beachtung der für das Element CustomerID festgelegten Regel.	Zeichen-kette	
3.1.4.9		OSSScheme	Folgende Werte sind einzutragen: 0 — Nicht-EU-Regelung, 1 — EU-Regelung, 2 — Einfuhrregelung, 9 — Sonstige Verkäufe [Verkäufe, die nicht im Rahmen der vorgenannten Regelungen erfolgten].	Ganze Zahlen (integer)	

▼ **M2**

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.1.4.10		MSC	Informationen zum Ort des Verbrauchs.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 Buchst. a
3.1.4.10.1	*	Country	Dieses Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-1 alpha-2 auszufüllen.	Zeichen-kette (2)	
3.1.4.10.2	*	CustomerLocation	Anzugeben sind alle Nachweise, die in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind, auch wenn letztlich nur einer zur Bestimmung des Landes des Verbrauchs herangezogen wurde. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Entfällt	
3.1.4.10.2.1	*	EvidenceforCustomerLocation	Folgende Werte sind einzutragen: A — Rechnungsanschrift des Kunden, B — IP-Adresse oder Geolokalisierung, C — Bankverbindung, D — vom Kunden genutzte Mobilfunk-Ländercodes oder SIM-Karte, E — Standort des für den Betrieb genutzten Festnetzanschlusses, F — Sonstige Mittel, G — Lieferort, H — Sonstige Zahlungsdienste, I — Personalausweis/Reisepass.	Zeichen-kette (1)	Abs. 1 Buchst. k
3.1.4.10.2.2	*	LocationEvidence	Anzugeben ist der Nachweis, anhand dessen das Land des Verbrauchs gemäß dem Feld „EvidenceforCustomerLocation“ bestimmt werden konnte, z. B. IP-Adresse, Telefonnummer mit Ländervorwahl, internationale Kontonummer (IBAN) oder Referenz genutzter sonstiger Zahlungsdienste usw. Wird die Rechnungsadresse als Nachweis herangezogen, muss in diesem Feld einer der eindeutigen BillingAddressID-Schlüssel aus der Tabelle Customer eingetragen werden. Wird der Verbrauchsort anhand des Lieferorts bestimmt, so ist in diesem Feld die Zeichenfolge „Lieferort“ anzugeben, und in das ShipToAddress-Element 3.1.4.10.3 ist die Anschrift einzutragen.	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.1.4.10.2.3	*	LocationEvidenceIndicator	Folgende Werte sind in dem Feld einzutragen: 0 — wenn der Nachweis im Rahmen der Entscheidungsfindung verworfen wird, 1 — wenn der Nachweis im Rahmen der Entscheidungsfindung herangezogen wird.	Ganze Zahlen (integer)	
3.1.4.10.3		ShipToAddress	Informationen über den Lieferort, an dem Gegenstände oder Dienstleistungen dem Kunden oder einer von ihm beauftragten Person bereitgestellt wurden.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. k, Abs. 2 Buchst. j
3.1.4.10.3.1	**	AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.3.2	**	AddressStruct		Entfällt	
3.1.4.10.3.2.1		Street	Straße	Zeichen-kette	
3.1.4.10.3.2.2		BuildingIdentifier	Bezeichner des Gebäudes in der Straße, in der Regel eine Nummer.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.3.2.3		SuiteIdentifier	Bezeichner eines Büros oder eines ähnlichen Gebäudeteils.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.3.2.4		FloorIdentifier	Bezeichner eines Stockwerks innerhalb eines Gebäudes.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.3.2.5		DistrictName	Name des Bezirks, in dem die Anschrift liegt.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.3.2.6		POB	Postfach	Zeichen-kette	
3.1.4.10.3.2.7		PostCode	Postleitzahl ist anzugeben, falls verfügbar.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.3.2.8	*	City		Zeichen-kette	
3.1.4.10.3.2.9		CountrySubentity	Geografisches Gebiet des Landes, das größer ist als ein Bezirk oder eine Stadt, z. B. ein Kreis, ein Departement, ein Bundesland, ein Kanton.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.3.2.10		OtherLocalId	Weiterer Bestandteil der Anschrift.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.3.3		AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.1.4.10.3.4	*	Country	Das Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-1 alpha-2 auszufüllen. Der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode der Anschrift.	Zeichen-kette (2)	
3.1.4.10.4		ShipFromAddress	Informationen über den Ort des Versands der an den Kunden verkauften Waren.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. k, Abs. 2 Buchst. j
3.1.4.10.4.1	**	AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.4.2	**	AddressStruct		Entfällt	
3.1.4.10.4.2.1		Street	Straße	Zeichen-kette	
3.1.4.10.4.2.2		BuildingIdentifier	Bezeichner des Gebäudes in der Straße, in der Regel eine Nummer.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.4.2.3		SuiteIdentifier	Bezeichner eines Büros oder eines ähnlichen Gebäudeteils.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.4.2.4		FloorIdentifier	Bezeichner eines Stockwerks innerhalb eines Gebäudes.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.4.2.5		DistrictName	Name des Bezirks, in dem die Anschrift liegt.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.4.2.6		POB	Postfach	Zeichen-kette	
3.1.4.10.4.2.7		PostCode	Postleitzahl ist anzugeben, falls verfügbar.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.4.2.8	*	City		Zeichen-kette	
3.1.4.10.4.2.9		CountrySubentity	Geografisches Gebiet des Landes, das größer ist als ein Bezirk oder eine Stadt, z. B. ein Kreis, ein Departement, ein Bundesland, ein Kanton.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.4.2.10		OtherLocalId	Weiterer Bestandteil der Anschrift.	Zeichen-kette	
3.1.4.10.4.3		AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.1.4.10.4.4	*	Country	Das Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-1 alpha-2 auszufüllen. Aus zwei Buchstaben bestehender Ländercode der Anschrift.	Zeichen-kette (2)	
3.1.4.10.5		MovementEndTime	Datum und Uhrzeit des Endes der Güterbeförderung mit Angabe von Stunde, Minute und Sekunde: JJJJ-MM-TTThh:mm:ss ± hh:mm	Datum und Uhrzeit	
3.1.4.10.6		MovementStartTime	Datum und Uhrzeit des Beginns der Güterbeförderung mit Angabe von Stunde, Minute und Sekunde: JJJJ-MM-TTThh:mm:ss ± hh:mm	Datum und Uhrzeit	
3.1.4.11	*	Line		Entfällt	
3.1.4.11.1	*	LineNumber	Die Zeilen müssen in der gleichen Reihenfolge wie im Original exportiert werden (und innerhalb des Vorgangs eindeutig sein).	Ganze Zahlen (integer)	
3.1.4.11.2		MSC	Informationen zum Ort des Verbrauchs. Dieses Element ist auszufüllen, wenn der Ort des Verbrauchs in jeder Zeile unterschiedlich ist, ansonsten kann nur das Element 3.1.4.10 Mitgliedstaat des Verbrauchs (MSC) ausgefüllt werden.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 Buchst. a
3.1.4.11.2.1	*	Country	Dieses Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-1 alpha-2 auszufüllen.	Zeichen-kette (2)	
3.1.4.11.2.2	*	CustomerLocation	Anzugeben sind alle Nachweise, die in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind, auch wenn letztlich nur einer zur Bestimmung des Landes des Verbrauchs herangezogen wurde. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Entfällt	
3.1.4.11.2.2.1	*	EvidenceforCustomerLocation	Folgende Werte sind einzutragen: A — Rechnungsanschrift des Kunden, B — IP-Adresse oder Geolokalisierung, C — Bankverbindung, D — vom Kunden genutzte Mobilfunk-Ländercodes oder SIM-Karte, E — Standort des für den Betrieb genutzten Festnetzanschlusses, F — Sonstige Mittel, G — Lieferort, H — Sonstige Zahlungsdienste, I — Personalausweis/Reisepass.	Zeichen-kette (1)	Abs. 1 Buchst. k

▼ M2

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.1.4.11.2.2.2	*	LocationEvidence	<p>Anzugeben ist der Nachweis, anhand dessen das Land des Verbrauchs gemäß dem Feld „EvidenceforCustomerLocation“ bestimmt werden konnte, z. B. IP-Adresse, Telefonnummer mit Ländervorwahl, internationale Kontonummer (IBAN) oder Referenz genutzter sonstiger Zahlungsdienste usw.</p> <p>Wird die Rechnungsadresse als Nachweis herangezogen, muss in diesem Feld einer der eindeutigen BillingAddressID-Schlüssel aus der Tabelle Customer eingetragen werden.</p> <p>Wird der Verbrauchsort anhand des Lieferorts bestimmt, so ist „Lieferort“ und das ShipToAddress-Element einzutragen.</p>	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.2.3	*	LocationEvidenceIndicator	<p>Folgende Werte sind in dem Feld einzutragen:</p> <p>0 — wenn der Nachweis im Rahmen der Entscheidungsfindung verworfen wird,</p> <p>1 — wenn der Nachweis im Rahmen der Entscheidungsfindung herangezogen wird.</p>	Ganze Zahlen (integer)	
3.1.4.11.2.3		ShipToAddress	Informationen über den Lieferort, an dem Gegenstände oder Dienstleistungen dem Kunden oder einer von ihm beauftragten Person bereitgestellt wurden.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. k, Abs. 2 Buchst. j
3.1.4.11.2.3.1	**	AddressFree	<p>Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar).</p> <p>Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.</p>	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.3.2	**	AddressStruct		Entfällt	
3.1.4.11.2.3.2.1		Street	Straße	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.3.2.2		BuildingIdentifier	Bezeichner des Gebäudes in der Straße, in der Regel eine Nummer.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.3.2.3		SuiteIdentifier	Bezeichner eines Büros oder eines ähnlichen Gebäudeteils.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.3.2.4		FloorIdentifier	Bezeichner eines Stockwerks innerhalb eines Gebäudes.	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.1.4.11.2.3.2.5		DistrictName	Name des Bezirks, in dem die Anschrift liegt.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.3.2.6		POB	Postfach	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.3.2.7		PostCode	Postleitzahl ist anzugeben, falls verfügbar.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.3.2.8	*	City		Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.3.2.9		CountrySubentity	Geografisches Gebiet des Landes, das größer ist als ein Bezirk oder eine Stadt, z. B. ein Kreis, ein Departement, ein Bundesland, ein Kanton.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.3.2.10		OtherLocalId	Weiterer Bestandteil der Anschrift.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.3.3		AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.3.4	*	Country	Das Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-1 alpha-2 auszufüllen. Der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode der Anschrift.	Zeichen-kette (2)	
3.1.4.11.2.4		ShipFromAddress	Informationen über den Ort des Versands der an den Kunden verkauften Waren.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. k, Abs. 2 Buchst. j
3.1.4.11.2.4.1	**	AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.4.2	**	AddressStruct		Entfällt	
3.1.4.11.2.4.2.1		Street	Straße	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.4.2.2		BuildingIdentifier	Bezeichner des Gebäudes in der Straße, in der Regel eine Nummer.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.4.2.3		SuiteIdentifier	Bezeichner eines Büros oder eines ähnlichen Gebäudeteils.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.4.2.4		FloorIdentifier	Bezeichner eines Stockwerks innerhalb eines Gebäudes.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.4.2.5		DistrictName	Name des Bezirks, in dem die Anschrift liegt.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.4.2.6		POB	Postfach	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.4.2.7		PostCode	Postleitzahl ist anzugeben, falls verfügbar.	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.1.4.11.2.4.2.8	*	City		Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.4.2.9		CountrySubentity	Geografisches Gebiet des Landes, das größer ist als ein Bezirk oder eine Stadt, z. B. ein Kreis, ein Departement, ein Bundesland, ein Kanton.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.4.2.10		OtherLocalId	Weiterer Bestandteil der Anschrift.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.4.3		AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.2.4.4	*	Country	Das Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-1 alpha-2 auszufüllen. Der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode der Anschrift.	Zeichen-kette (2)	
3.1.4.11.2.5		MovementEndTime	Datum und Uhrzeit des Endes der Güterbeförderung mit Angabe von Stunde, Minute und Sekunde: JJJJ-MM-TTThh:mm:ss ± hh:mm	Datum und Uhrzeit	
3.1.4.11.2.6		MovementStartTime	Datum und Uhrzeit des Beginns der Güterbeförderung mit Angabe von Stunde, Minute und Sekunde: JJJJ-MM-TTThh:mm:ss ± hh:mm	Datum und Uhrzeit	
3.1.4.11.3		OrderReferences	Hier ist die Auftragsnummer anzugeben. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Entfällt	Abs. 2 Buchst. 1
3.1.4.11.3.1	*	OriginatingON	Hier ist die Auftrags-/Umsatznummer einzutragen.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.3.2		OrderDate	Hier ist das Auftragsdatum im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.	Datum	
3.1.4.11.4		DocumentReferences	Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Entfällt	Abs. 2 Buchst. m
3.1.4.11.4.1	*	DocumentType	Folgende Werte sind hier einzutragen: „DN“ — Lieferschein (delivery note), „TG“ — Begleitpapiere für die Beförderung (transport guide) (einschließlich internationaler Beförderungspapiere), „CN“ — Frachtbrief (consignment note), „RN“ — Rücksendeschein (return note), „OT“ — Sonstige (other).	Zeichen-kette (2)	

▼ M2

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.1.4.11.4.2	*	DocumentReference	Hier ist die eindeutige Sendungsnummer einzutragen.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.4.3		DocumentDate	Im Format JJJJ-MM-TT auszufüllen.	Datum	
3.1.4.11.5	*	ProductCode	Der eindeutige Code in der Liste der Waren/Dienstleistungen.	Zeichen-kette	Abs. 2 Buchst. b
3.1.4.11.6	*	ProductCategory	<p>„BA“ — Hörfunk- oder Fernsehsendungen, die über einen Hörfunk- oder Fernsehsender verbreitet oder weiterverbreitet werden,</p> <p>„BB“ — Hörfunk- oder Fernsehsendungen, die über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netzwerk (IP-Streaming) verbreitet werden, wenn sie direkt oder zeitgleich zu ihrer Verbreitung oder Weiterverbreitung durch ein Hörfunk- oder Fernsehnetzwerk übertragen werden,</p> <p>„TA“ — Festnetz- und Mobiltelefondienste zur wechselseitigen Ton-, Daten- und Videoübertragung einschließlich Videofonie, d. h. Telefondienstleistungen mit bildgebender Komponente,</p> <p>„TB“ — über das Internet erbrachte Telefondienste einschließlich VoIP-Diensten (Voice over Internet Protocol),</p> <p>„TC“ — Sprachspeicherung (Voice-mail), Anklopfen, Rufumleitung, Anruferkennung, Dreiwegenruf und andere Anrufverwaltungsdienste,</p> <p>„TD“ — Personenrufdienste (Paging-Dienste),</p> <p>„TE“ — Audiotextdienste,</p> <p>„TF“ — Fax, Telegrafie und Fernschreiben,</p> <p>„TG“ — Telefon-Helpdesks, bei denen Nutzer bei Problemen mit ihrem Hörfunk- oder Fernsehnetzwerk, dem Internet oder ähnlichen elektronischen Netzwerken Hilfe erhalten,</p>	Zeichen-kette (2)	Abs. 1 Buchst. b

▼ M2

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
			<p>„TH“ — Zugang zum Internet einschließlich des World Wide Web,</p> <p>„TI“ — Private Netzanschlüsse für Telekommunikationsverbindungen zur ausschließlichen Nutzung durch den Dienstleistungsempfänger,</p> <p>„TJ“ — Private Netzanschlüsse für Telekommunikationsverbindungen zur ausschließlichen Nutzung durch den Dienstleistungsempfänger,</p> <p>„TK“ — die Weiterleitung der Audio- und audiovisuellen Erzeugnisse eines Mediendienstanbieters über Kommunikationsnetze durch eine andere Person als den Mediendienstanbieter,</p> <p>„SA“ — Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen,</p> <p>„SB“ — Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung,</p> <p>„SC“ — Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen sowie Bereitstellung von Datenbanken,</p> <p>„SD“ — Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien sowie von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung,</p> <p>„SE“ — Erbringung von Fernunterrichtsleistungen,</p> <p>„GD“ — Gegenstände,</p> <p>„OS“ — Sonstige Dienstleistungen,</p> <p>„TX“ — Sonstige Steuern außer Mehrwertsteuer (z. B. Umweltsteuern),</p> <p>„OT“ — Sonstiges (z. B. Fracht, Versicherungen usw.).</p>		
3.1.4.11.7		ClassificationCode	<p>Hier sind die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) für Waren oder die Codes der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) für Dienstleistungen einzutragen.</p> <p>Beispiele:</p> <p>92029030 für einen KN-Code</p> <p>611051 für einen CPA-Code</p>	Zeichenkette	

▼ M2

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.1.4.11.8	*	Description	Beschreibung der Umsatz-/Rechnungszeile.	Zeichen-kette	Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 Buchst. b
3.1.4.11.9	*	Quantity		Dezimalzahlen (decimal)	Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 Buchst. b
3.1.4.11.10	*	UnitOfMeasure		Zeichen-kette	
3.1.4.11.11	*	UnitPrice		Währung	
3.1.4.11.12	*	DateofSupply	Datum der Versendung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistung im Format JJJJ-MM-TT.	Datum	Abs. 1 Buchst. c, Abs. 2 Buchst. c
3.1.4.11.13		References	Verweise auf Unterlagen zur Berichtigung des Verkaufsbetrags.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 Buchst. e
3.1.4.11.13.1.	*	Reference	Im Falle von Gutschriften, Lastschriften oder gleichwertigen Umsätzen: Verweis auf die Rechnung bzw. den Umsatz durch eindeutige Zuordnung der Rechnung bzw. des Umsatzes, sofern diese/dieser in den jeweiligen Systemen vorhanden ist.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.13.2.		Reason	Hier ist der Grund für die Gutschrift oder Lastschrift anzugeben.	Zeichen-kette	
3.1.4.11.14	**	DebitAmount	Soll-Buchungszeile im Verkaufskonto (ausgestellte Gutschriften).	Währung	Abs. 1 Buchst. d und e, Abs. 2 Buchst. d und e

▼ M2

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.1.4.11.15	**	CreditAmount	Haben-Buchungszeile im Verkaufskonto (erstellte Umsätze oder Rechnungen und Lastschriften).	Währung	Abs. 1 Buchst. d und e, Abs. 2 Buchst. d und e
3.1.4.11.16	*	Tax		Entfällt	Abs. 1 Buchst. f, Abs. 2 Buchst. f
3.1.4.11.16.1	*	TaxCountry-Region	Hier ist das Land oder die Region einzutragen, von dem/der die Steuer erhoben wird. Dieses Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-2 auszufüllen. Beispiel: „PT-20“ für die Autonome Region Azoren.	Zeichen-kette (5)	
3.1.4.11.16.2	*	TaxCode	Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs: „ SPR “ — Stark ermäßigter Steuersatz (super reduced tax rate), „ INT “ — Mittlerer Steuersatz (intermediate tax rate), „ RED “ — Ermäßigter Steuersatz (reduced tax rate), „ STD “ — Normalsteuersatz (standard tax rate), „ NS “ — Nicht steuerpflichtig (non-subject to tax), „ EXM “ — Steuerbefreit (tax exempt).	Zeichen-kette	
3.1.4.11.16.3	*	VAT Rate	In diesem Feld ist der anwendbare Steuersatz anzugeben.	Dezimalzahlen (decimal)	
3.1.4.11.17		SettlementAmount	Höhe des Zeilenrabatts und anteiliger Gesamtrabatt.	Währung	Abs. 1 Buchst. d und e, Abs. 2 Buchst. d und e
3.1.4.12	*	DocumentTotals		Entfällt	
3.1.4.12.1	*	TaxPayable	Gesamtbetrag der Steuern.	Währung	Abs. 1 Buchst. g, Abs. 2 Buchst. g

▼ M2

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.1.4.12.2	*	TaxableAmount	Hier ist der Gesamtbetrag des Belegs/ Umsatzes ohne Steuern anzugeben. In diesem Feld dürfen keine Steuerbeträge enthalten sein.	Währung	Abs. 1 Buchst. d, Abs. 2 Buchst. d
3.1.4.12.3	*	GrossTotal	Hier ist der Gesamtbetrag des Belegs/ Umsatzes inklusive Steuern anzugeben.	Währung	
3.1.4.12.4	*	Currency	Ursprüngliche Währung, die bei der Erstellung des Umsatzes/der Rechnung verwendet wurde.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. d und g, Abs. 2 Buchst. d und g
3.1.4.12.4.1	*	CurrencyCode	Das Feld ist gemäß der Norm ISO 4217 auszufüllen.	Zeichenkette (3)	
3.1.4.12.4.2	*	CurrencyAmount	Bruttogesamtbetrag in der ursprünglichen Währung des Belegs/Umsatzes.	Währung	
3.1.4.12.4.3	*	ExchangeRate	Hier ist der bei der Umrechnung in EUR angewandte Wechselkurs anzugeben.	Dezimalzahlen (decimal)	
3.1.4.12.5		Payment		Entfällt	
3.1.4.12.5.1	*	PaymentType	Art der Zahlung: „AP“ — Vorauszahlung (advanced payment), „PP“ — Teilzahlung (partial payment), „TP“ — Zahlung des vollen Betrags (total payment).	Zeichenkette (2)	Abs. 1 Buchst. i
3.1.4.12.5.2	*	PaymentDate	Im Format JJJJ-MM-TT auszufüllen.	Datum	Abs. 1 Buchst. h, Abs. 2 Buchst. h
3.1.4.12.5.3	*	PaymentAmount		Währung	Abs. 1 Buchst. h, Abs. 2 Buchst. h
3.1.4.12.5.4		PaymentMechanism	Folgende Werte sind in dem Feld einzutragen: „CD“ — Barzahlung bei Lieferung (cash on delivery), „CH“ — Scheck (cheque), „DC“ — Debitkarte (debit card), „CC“ — Kreditkarte (credit card), „BT“ — Banküberweisung (einschließlich Lastschriftverfahren) (bank transfer (including direct debit)), „GC“ — Geschenkkarte/Gutschein (gift card/voucher), „PP“ — E-Geld (elektronische Geldbörsen und E-Geld-Zahlungen) (E-money (E-wallet and E-money payments)), „OT“ — Sonstige (other).	Zeichenkette (2)	

▼ **M2****3.2 – MovementOfGoods**

Die Tabelle „MovementOfGoods“ enthält eine Liste der Beförderungsdokumente und -umsätze. Stornierte Beförderungsdokumente und -umsätze sollten ausgewiesen werden, damit die fortlaufende Nummerierung der Dokumente überprüft werden kann. Mit Ausnahme der Zeilen ohne steuerliche Relevanz, d. h. technische Beschreibungen, Installationsanleitungen und Garantiebedingungen, sollten alle Beförderungsdokument- und Beförderungsumsatzzeilen exportiert werden.

Feld-index	Pflichtfeld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.2.1	*	NumberOfMovementLines	In diesem Feld ist die Gesamtzahl der Umsätze, einschließlich stornierter Umsätze, anzugeben.	Ganze Zahlen (integer)	
3.2.2	*	TotalQuantityIssued	In diesem Feld ist die Kontrollsumme des Feldes Quantity (Anzahl) ohne stornierte Umsätze anzugeben.	Dezimalzahlen (decimal)	
3.2.3		StockMovement	Beförderungsumsätze/-dokumente.	Entfällt	
3.2.3.1	*	MovementNo	Eindeutige Umsatz-/Dokumentnummer.	Zeichenkette	Abs. 2 Buchst. m
3.2.3.2	*	DocumentStatus		Entfällt	
3.2.3.2.1	*	MovementStatus	Folgende Werte sind in dem Feld einzutragen: „N“ — Normal, „C“ — Storniertes Dokument/stornierter Umsatz (cancelled document/transaction).	Zeichenkette (1)	
3.2.3.2.2	*	MovementStatusDate	Datum der letzten Aufzeichnung des Vorgangstatus mit Angabe von Stunde, Minute und Sekunde: JJJJ-MM-TTThh:mm:ss ± hh:mm	Datum und Uhrzeit	
3.2.3.2.3		Reason	Grund für die Änderung des Vorgangstatus.	Zeichenkette	
3.2.3.3		Period	Quartal des Besteuerungszeitraums ist hier anzugeben: Q1.JJJJ, Q2.JJJJ, Q3.JJJJ, Q4.JJJJ. Bei der Einfuhrregelung ist der Monat des Besteuerungszeitraums anzugeben: M1.JJJJ bis M12.JJJJ.	Zeichenkette (8)	
3.2.3.4	*	MovementDate	Datum der Erstellung des Dokuments/Umsatzes im Format JJJJ-MM-TT.	Datum	
3.2.3.5	*	MovementType	Folgende Werte sind hier einzutragen: „DN“ — Lieferschein (delivery note), „TG“ — Begleitpapiere für die Beförderung (transport guide) (einschließlich internationaler Beförderungspapiere), „CN“ — Frachtbrief (consignment note), „RN“ — Rücksendeschein (return note), „OT“ — Sonstige (other).	Zeichenkette (2)	Abs. 1 Buchst. l, Abs. 2 Buchst. k
3.2.3.6	*	SystemEntryDate	Zeitpunkt der letzten Speicherung der Aufzeichnungen vor der Übermittlung mit obligatorischer Angabe von Stunde, Minute und Sekunde: JJJJ-MM-TTThh:mm:ss ± hh:mm	Datum und Uhrzeit	

▼ M2

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.2.3.7	*	BillingIndicators		Entfällt	
3.2.3.7.1	*	PartyBillingIndicator	Folgende Werte sind in dem Feld einzutragen: 0 — wenn es sich um Umsätze/Dokumente handelt, die vom Steuerpflichtigen erstellt wurden, 1 — für Umsätze/Dokumente, die für Rechnung des Steuerpflichtigen von einem Dritten erstellt wurden.	Ganze Zahlen (integer)	
3.2.3.7.2	*	SourceBilling	Die verschiedenen Programme werden jeweils mit einem eindeutigen Schlüssel bezeichnet, wobei die Umsätze/Dokumente, die von dem zur Generierung der SAF-OSS-Datei genutzten Programm erstellt wurden, mit „0“ bezeichnet werden. Mit den übrigen Schlüsseln werden die in anderen Programmen erstellten Umsätze/Dokumente bezeichnet, die in das zur Generierung der SAF-OSS-Datei genutzte Programm aufgenommen wurden.	Ganze Zahlen (integer)	
3.2.3.8	*	CustomerID	Eindeutiger Schlüssel der Kundentabelle [Customer] unter Beachtung der für das Element CustomerID festgelegten Regel.	Zeichen-kette	
3.2.3.9		OSSScheme	Folgende Wert sind einzutragen: 1 — EU-Regelung, 2 — Einfuhrregelung, 9 — Sonstige Warenverkehre [Warenverkehr, der nicht unter vorgenannte Regelungen fällt]	Ganze Zahlen (integer)	
3.2.3.10		ShipToAddress	Informationen über den Ort, an dem die Beförderung endet und Gegenstände dem Kunden oder einer von ihm beauftragten Person bereitgestellt wurden.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. a und k, Abs. 2 Buchst. a und j
3.2.3.10.1	**	AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
3.2.3.10.2	**	AddressStruct		Entfällt	
3.2.3.10.2.1		Street	Straße	Zeichen-kette	
3.2.3.10.2.2		BuildingIdentifier	Bezeichner des Gebäudes in der Straße, in der Regel eine Nummer.	Zeichen-kette	
3.2.3.10.2.3		SuiteIdentifier	Bezeichner eines Büros oder eines ähnlichen Gebäudeteils.	Zeichen-kette	
3.2.3.10.2.4		FloorIdentifier	Bezeichner eines Stockwerks innerhalb eines Gebäudes.	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.2.3.10.2.5		DistrictName	Name des Bezirks, in dem die Anschrift liegt.	Zeichen-kette	
3.2.3.10.2.6		POB	Postfach	Zeichen-kette	
3.2.3.10.2.7		PostCode	Postleitzahl ist anzugeben, falls verfügbar.	Zeichen-kette	
3.2.3.10.2.8	*	City		Zeichen-kette	
3.2.3.10.2.9		CountrySubentity	Geografisches Gebiet des Landes, das größer ist als ein Bezirk oder eine Stadt, z. B. ein Kreis, ein Departement, ein Bundesland, ein Kanton.	Zeichen-kette	
3.2.3.10.2.10		OtherLocalId	Weiterer Bestandteil der Anschrift.	Zeichen-kette	
3.2.3.10.3		AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
3.2.3.10.4	*	Country	Das Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-1 alpha-2 auszufüllen. Der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode der Anschrift.	Zeichen-kette (2)	
3.2.3.11		ShipFromAddress	Informationen über den Ort, an dem die Versendung oder Beförderung beginnt.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. k, Abs. 2 Buchst. j
3.2.3.11.1	**	AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls verfügbar, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
3.2.3.11.2	**	AddressStruct		Entfällt	
3.2.3.11.2.1		Street	Straße	Zeichen-kette	
3.2.3.11.2.2		BuildingIdentifier	Bezeichner des Gebäudes in der Straße, in der Regel eine Nummer.	Zeichen-kette	
3.2.3.11.2.3		SuiteIdentifier	Bezeichner eines Büros oder eines ähnlichen Gebäudeteils.	Zeichen-kette	
3.2.3.11.2.4		FloorIdentifier	Bezeichner eines Stockwerks innerhalb eines Gebäudes.	Zeichen-kette	
3.2.3.11.2.5		DistrictName	Name des Bezirks, in dem die Anschrift liegt.	Zeichen-kette	
3.2.3.11.2.6		POB	Postfach	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.2.3.11.2.7		PostCode	Postleitzahl ist anzugeben, falls verfügbar.	Zeichen-kette	
3.2.3.11.2.8	*	City		Zeichen-kette	
3.2.3.11.2.9		CountrySubentity	Geografisches Gebiet des Landes, das größer ist als ein Bezirk oder eine Stadt, z. B. ein Kreis, ein Departement, ein Bundesland, ein Kanton.	Zeichen-kette	
3.2.3.11.2.10		OtherLocalId	Weiterer Bestandteil der Anschrift.	Zeichen-kette	
3.2.3.11.3		AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
3.2.3.11.4	*	Country	Das Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-1 alpha-2 auszufüllen. Der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode der Anschrift.	Zeichen-kette (2)	
3.2.3.12		MovementEndTime	Datum und Uhrzeit des Endes der Güterbeförderung mit Angabe von Stunde, Minute und Sekunde: JJJ-MM-TTTh:mm:ss ± hh:mm	Datum und Uhrzeit	
3.2.3.13		MovementStartTime	Datum und Uhrzeit des Beginns der Güterbeförderung mit Angabe von Stunde, Minute und Sekunde: JJJ-MM-TTTh:mm:ss ± hh:mm	Datum und Uhrzeit	
3.2.3.14	*	Line		Entfällt	
3.2.3.14.1	*	LineNumber	Die Zeilen müssen in der gleichen Reihenfolge wie im Original exportiert werden (und innerhalb des Vorgangs eindeutig sein).	Ganze Zahlen (integer)	
3.2.3.14.2		ShipToAddress	Informationen über den Ort, an dem die Beförderung endet und die Gegenstände dem Kunden oder einer von ihm beauftragten Person bereitgestellt wurden.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. k, Abs. 2 Buchst. j
3.2.3.14.2.1	**	AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.2.3.14.2.2	**	AddressStruct		Entfällt	
3.2.3.14.2.2.1		Street	Straße	Zeichen-kette	
3.2.3.14.2.2.2		BuildingIdentifier	Bezeichner des Gebäudes in der Straße, in der Regel eine Nummer.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.2.2.3		SuiteIdentifier	Bezeichner eines Büros oder eines ähnlichen Gebäudeteils.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.2.2.4		FloorIdentifier	Bezeichner eines Stockwerks innerhalb eines Gebäudes.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.2.2.5		DistrictName	Name des Bezirks, in dem die Anschrift liegt.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.2.2.6		POB	Postfach	Zeichen-kette	
3.2.3.14.2.2.7		PostCode	Postleitzahl ist anzugeben, falls verfügbar.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.2.2.8	*	City		Zeichen-kette	
3.2.3.14.2.2.9		CountrySubentity	Geografisches Gebiet des Landes, das größer ist als ein Bezirk oder eine Stadt, z. B. ein Kreis, ein Departement, ein Bundesland, ein Kanton.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.2.2.10		OtherLocalId	Weiterer Bestandteil der Anschrift.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.2.3		AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.2.4	*	Country	Das Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-1 alpha-2 auszufüllen. Der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode der Anschrift.	Zeichen-kette (2)	
3.2.3.14.3		ShipFromAddress	Informationen über den Ort, an dem die Versendung oder Beförderung beginnt.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. k, Abs. 2 Buchst. j
3.2.3.14.3.1	**	AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.3.2	**	AddressStruct		Entfällt	
3.2.3.14.3.2.1		Street	Straße	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.2.3.14.3.2.2		BuildingIdentifier	Bezeichner des Gebäudes in der Straße, in der Regel eine Nummer.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.3.2.3		SuiteIdentifier	Bezeichner eines Büros oder eines ähnlichen Gebäudeteils.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.3.2.4		FloorIdentifier	Bezeichner eines Stockwerks innerhalb eines Gebäudes.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.3.2.5		DistrictName	Name des Bezirks, in dem die Anschrift liegt.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.3.2.6		POB	Postfach	Zeichen-kette	
3.2.3.14.3.2.7		PostCode	Postleitzahl ist anzugeben, falls verfügbar.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.3.2.8	*	City		Zeichen-kette	
3.2.3.14.3.2.9		CountrySubentity	Geografisches Gebiet des Landes, das größer ist als ein Bezirk oder eine Stadt, z. B. ein Kreis, ein Departement, ein Bundesland, ein Kanton.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.3.2.10		OtherLocalId	Weiterer Bestandteil der Anschrift.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.3.3		AddressFree	Anschrift in freiem Format (obligatorisch mit Postleitzahl, falls verfügbar). Das Element AddressFree muss, falls vorhanden, die Anschrift in der Form enthalten, wie sie auf einem Umschlag erscheinen soll, wobei die einzelnen Zeilen durch Wagenrücklaufzeichen getrennt sind.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.3.4	*	Country	Das Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-1 alpha-2 auszufüllen. Der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode der Anschrift.	Zeichen-kette (2)	
3.2.3.14.4		MovementEndTime	Datum und Uhrzeit des Endes der Güterbeförderung mit Angabe von Stunde, Minute und Sekunde: JJJ-MM-TTTh:mm:ss ± hh:mm	Datum und Uhrzeit	
3.2.3.14.5		MovementStartTime	Datum und Uhrzeit des Beginns der Güterbeförderung mit Angabe von Stunde, Minute und Sekunde: JJJ-MM-TTTh:mm:ss ± hh:mm	Datum und Uhrzeit	
3.2.3.14.6		OrderReferences	Hier ist die Auftragsnummer anzugeben. Dieses Element kann beliebig oft angelegt werden, wenn mehr als eine Angabe erforderlich ist.	Entfällt	Abs. 2 Buchst. 1
3.2.3.14.6.1	*	OriginatingON	Hier ist die Auftrags-/Umsatznummer einzutragen.	Zeichen-kette	

▼ M2

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.2.3.14.6.2		OrderDate	Hier ist das Auftragsdatum im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.	Datum	
3.2.3.14.7	*	ProductCode	Der eindeutige Code in der Liste der Waren/Dienstleistungen.	Zeichen-kette	Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 Buchst. b
3.2.3.14.8	*	ProductCategory	Folgende Werte sind hier einzutragen: „GD“ — Gegenstände (goods), „TX“ — Sonstige Steuern außer Mehrwertsteuer (z. B. Umweltsteuern) (other taxes besides VAT (e.g. environmental taxes)), „OT“ — Sonstiges (z. B. Fracht, Versicherungen usw.) (other (e.g. freights, insurances usw.)).	Zeichen-kette (2)	
3.2.3.14.9		ClassificationCode	Hier sind die KN-Codes für Waren (und ggf. die CPA-Codes für Dienstleistungen) einzutragen.	Zeichen-kette	
3.2.3.14.10	*	Description	Beschreibung der Umsatz-/Dokumentzeile	Zeichen-kette	Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 Buchst. b
3.2.3.14.11	*	Quantity		Dezimalzahlen (decimal)	Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 Buchst. b
3.2.3.14.12	*	UnitOfMeasure		Zeichen-kette	
3.2.3.14.13	*	UnitPrice	Wenn nicht in der Datenbank bewertet, ist der Wert „0,00“ einzutragen.	Währung	
3.2.3.14.14	*	DateofSupply	Datum der Versendung der Gegenstände im Format JJJJ-MM-TT.	Datum	Abs. 1 Buchst. c, Abs. 2 Buchst. c
3.2.3.14.15	**	DebitAmount	Für den Eingang von Waren auszufüllen. Wenn nicht in der Datenbank bewertet, ist der Wert „0,00“ einzutragen.	Währung	Abs. 1 Buchst. l, Abs. 2 Buchst. k
3.2.3.14.16	**	CreditAmount	Für den Ausgang der Waren auszufüllen. Wenn nicht in der Datenbank bewertet, ist der Wert „0,00“ einzutragen.	Währung	

▼ M2

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.2.3.14.17		Tax		Entfällt	Abs. 1 Buchst. f, Abs. 2 Buchst. f Abs. 1 Buchst. 1, Abs. 2 Buchst. k
3.2.3.14.17.1	*	TaxCountryRegion	Hier ist das Land oder die Region einzutragen, von dem/der die Steuer erhoben wird. Dieses Feld ist gemäß der Norm ISO 3166-2 auszufüllen. Beispiel: „PT-20“ für die Autonome Region Azoren.	Zeichen-kette (5)	
3.2.3.14.17.2	*	TaxCode	Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs: „ SPR “ — Stark ermäßigter Steuersatz (super reduced tax rate), „ INT “ — Mittlerer Steuersatz (intermediate tax rate), „ RED “ — Ermäßigter Steuersatz (reduced tax rate), „ STD “ — Normalsteuersatz (standard tax rate), „ NS “ — Nicht steuerpflichtig (non-subject to tax), „ EXM “ — Steuerbefreit (tax exempt).	Zeichen-kette	
3.2.3.14.17.3	*	VAT Rate	In diesem Feld ist der anwendbare Steuersatz anzugeben.	Dezimal-zahlen (decimal)	
3.2.3.14.18		SettlementAmount	Höhe des Zeilenrabatts und anteiliger Gesamtrabatt.	Währung	Abs. 1 Buchst. d und e, Abs. 2 Buchst. d und e
3.2.3.15	*	DocumentTotals		Entfällt	
3.2.3.15.1	*	TaxPayable	Gesamtbetrag der Steuern. Wenn nicht in der Datenbank bewertet, ist der Wert „0,00“ einzutragen.	Währung	Abs. 1 Buchst. g, Abs. 2 Buchst. g
3.2.3.15.2	*	TaxableAmount	Gesamtbetrag des Dokuments/Umsatzes ohne Steuern. In diesem Feld dürfen keine Steuerbeträge enthalten sein. Wenn nicht in der Datenbank bewertet, ist der Wert „0,00“ einzutragen.	Währung	Abs. 1 Buchst. d, Abs. 2 Buchst. d

▼ M2

Feld-index	Pflicht-feld	Feldname	Technische Hinweise	Format und Dimension, anhand der XSD-Datei zu validieren	Artikel 63c
3.2.3.15.3	*	GrossTotal	Gesamtbetrag des Dokuments/Umsatzes inklusive Steuern. Wenn nicht in der Datenbank bewertet, ist der Wert „0,00“ einzutragen.	Währung	
3.2.3.15.4	*	Currency	Ursprüngliche Währung, die bei der Erstellung des Umsatzes/der Rechnung verwendet wurde.	Entfällt	Abs. 1 Buchst. d und g, Abs. 2 Buchst. d und g
3.2.3.15.4.1	*	CurrencyCode	Das Feld ist gemäß der Norm ISO 4217 auszufüllen.	Zeichen-kette (3)	
3.2.3.15.4.2	*	CurrencyAmount	Bruttogesamtbetrag in der ursprünglichen Währung des Belegs/Umsatzes.	Währung	
3.2.3.15.4.3	*	ExchangeRate	Hier ist der bei der Umrechnung in EUR angewandte Wechselkurs anzugeben.	Dezimal-zahlen (decimal)	

* Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungs-vorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).